

**Königliches Decret vom 5ten Februar 1810, welches die
Statuten für den Orden der westphälischen Krone enthält.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

Haben, zur Vollziehung Unseres königlichen Decrets vom 25sten December 1809, wodurch Wir den Orden der Westphälischen Krone gestiftet habe;

In Erwägung, dass Wir diesen Orden dotieren können, ohne den zur Deckung der Staats-Ausgaben bestimmten Fonds etwas zu entziehen, indem Wir einen Theil der Güter der eingegangenen Capitel, welche noch nicht zur Casse der geistlichen Pfründen geschlagen sind, hierzu bestimmen, und so Einkünfte, welche bisher, ohne Vortheil für den Staat, nur einzelne Privat-Personen bereicherten, zu einem wesentlichen öffentlichen Nutzen verwenden;

In der Absicht, dieser Anstalt eine sichere Grundlage zu verschaffen, auch dieselbe zu erweitern, und unwandelbar fest zu setzen;

Durch die gegenwärtigen Statuten verordnet und verordnen:

Erster Titel

Von den Gnaden und Ehrenzeichen des Ordens.

Art. 1. Der Orden der Westphälischen Krone bleibt in drei Classen abgetheilt, nämlich: die Groß-Commandeurs oder Groß-Dignitarien, die Commandeurs und die Ritter.

Art. 2. Die Anzahl von zehn für die Groß-Commandeurs, deren drei Groß-Commanderien erhalten, sowie die Anzahl von dreißig für die Commandeurs und von dreihundert für die Ritter, wird hierdurch bestätigt.

Art. 3. In dieser Zahl sind nicht mit eingeschlossen die Ordenszeichen, welche die Prinzen Unserer Familie erhalten werden, noch auch die, welche Fremden zu Theil werden könnten.

Art. 4. Die Zahl der Groß-Commandeurs soll nicht vermehrt werden, doch kann der Groß-Kanzler, mit Unserer Genehmigung, die Anwartschaft auf den ersten Gross-Corvon, welcher erledigt werden wird, ertheilen.

Art. 5. Das Ordenszeichen soll in einer goldnen durchbrochenen Medaille bestehen, über welcher sich ein gekrönter Adler befindet, der einen Donnerkeil in seinen Klauen hält, mit der Inschrift: Je les unis.

Den Rand der Medaille wird eine sich in den Schwanz beißende Schlange bilden.

Im obern Felde werden rechts ein gekrönter Löwe, und links ein Pferd mit der Vorderseite gegeneinander gekehrt, sich befinden; im untern Felde und zwischen zwei Eichen und Lorbeer-Zweigen werden ein Löwe und ein Adler, welche in der Mitte durchschnitten und unter einer Krone vereinigt sind, sich befinden; der Adler wird in der rechten Klaue einen Szepter halten.

Unter dem Donnerkeile, im obern Theile der Medaille, soll sich ein blau emailliertes Band hinziehen, mit der Inschrift: **Charakter und Aufrichtigkeit.**

Art. 6. Die Ritter sollen dies Ordenszeichen an einem zwei Zoll breiten dunkelblauen gewässerten Bande im Knopfloche tragen.

Die Commandeurs sollen dasselbe an einem drei Zoll breiten Bande von der selben Farbe, welches um den Hals geht, auf der Brust hängend tragen

Die Groß-Commandeurs sollen es über dem Kleide, am Ende eines vier Zoll breiten Bandes von derselben Farbe, welches von der Rechten zur Linken herabhängt, und an feierlichen Tagen auf der Brust an einer goldnen Halskette, tragen.

Art. 7. Die Groß-Commandeurs werden noch ausserdem auf der linken Seite einen silbernen Stern von sechs Hauptstrahlen, welche durch sieben kleinere Strahlen geschieden werden und in der Mitte zusammenlaufen, tragen.

In der Mitte des Sterns werden die verschiedenen im Ordenszeichen befindlichen Sinnbilder in Gold dargestellt, und mit einem breiten blau emaillierten Kreise mit doppeltem goldnen Rande, und mit der Inschrift: **Charakter und Aufrichtigkeit**, umgeben seyn.

Art. 8. Wenn die Groß-Commandeurs das Ordensband nicht über dem Kleide tragen, sollen sie bloß mit dem Commandeur-Kreuz auf der Brust und dem Sterne geziert seyn, und wann sie mit der goldnen Halskette geschmückt sind, sollen sie weder den Stern noch das große Ordensband tragen.

Art. 9. Die Groß-Commandeurs, die Commandeurs und die Ritter sollen sich der mit ihrem Ordenszeichen verbundenen Titel bedienen.

Art. 10. Diejenigen von Unsern Unterthanen, welchen Unser Orden ertheilt worden ist, und die mit Unserer Genehmigung fremde Orden erhalten haben, müssen die letztern unter dem Orden der westphälischen Krone, oder auf dessen linken Seite tragen.

Zweiter Titel. Von den Ehrenbezeugungen.

Art. 11. Wir erklären Uns zum Stifter und Großmeister dieses Ordens, und es ist Unser Wille, dass dies Großmeistertum mit Unserer Krone vereinigt und derselben einverleibt werde, so dass dasselbe nie von Uns oder Unsern Nachfolgern davon getrennt werde.

Art. 12. Die Gross-Commandeurs sollen alle den Groß-Beamten der Krone zugestanden bürgerlichen Ehrenbezeugungen, wie auch die militairischen des höchsten Grades genießen. Sie führen den Titel Excellenz.

Art. 13. Die Commandeurs erhalten dieselben bürgerlichen Ehrenbezeugungen, wie die Staatsräthe, und die mit einem höhern Officiers-Grade verbundene militairische Ehren-Bezeugungen.

Den Rittern soll man die mit dem Officiers-Range verbundenen militairischen Ehren-Bezeugungen erweisen.

Art. 14. Die Gross-Commandeurs sollen in Unsern königlichen Palästen denselben Zutritt, wie die Groß-Beamten der Krone, haben.

Art. 15. Bei öffentlichen feierlichen Handlungen sollen die Gross-Commandeurs unmittelbar nach den Ministern und den Groß-Officieren der Krone, die Commandeurs unmittelbar nach den Staatsräthen, und die Ritter nach den Präfecten, ihren Platz einnehmen.

Art. 16. Alle Mitglieder des Ordens werden von Uns, auf den Vorschlag des Groß-Kanzlers, in die Wahlversammlungen aufgenommen werden. Die Zahl derer, welchen Wir diese Aufnahme zugestehen werden, soll in keiner Wahlversammlung über dreißig betragen.

Dritter Titel. Von dem Gehalt der Ordens-Glieder, und der Dotation des Ordens.

Art. 17. Die Gross-Commandeurs, mit Ausnahme derer, welche Groß-Commanderien haben, und die Commandeurs sollen jährlich einen Gehalt von zwei tausend Franken erhalten. Die Ritter sollen jährlich zwey hundert fünfzig Franken bekommen.

Art. 18. Fremde, denen Unser Orden ertheilt worden ist, haben kein Recht auf einen Gehalt.

Art. 19. Wir bestimmen zur Dotation des gedachten Ordens für beständig die Güter und Einkünfte der Abtey Quedlinburg, und der Probstey zu Magdeburg, und behalten Uns vor, erforderlichen Falls die besagte Dotation zu vermehren, indem Wir Güter von derselben Art, mit Ausnahme der schon zur Casse der geistlichen Pfründe geschlagenen, hinzufügen und damit verbinden werden.

Art. 20. Die Dotation des Ordens ist bestimmt:

1. zur Bildung von drei Groß-Commanderien, deren Einkünfte zum wenigsten sechs tausend Franken und zum höchsten zwölf tausend Franken betragen, und welche den von Uns gewählten Gross-Commandeurs gegeben werden sollen;

2. zu den mit dem Titel eines Gross-Commandeurs, Commandeurs und Ritters, in Gemässheit des 17ten Artikels, verbundenen Gehalten;
3. zu den Pensionen, welche deren Frauen und Kindern durch besondere Decrete zugestanden werden könnten;
4. zu dem Gehalte, welcher mit den durch Unser königliches Decret vom 17ten Junius 1809 gestifteten Ehrenmedaillen verknüpft ist.

Vierter Titel. Von der Groß-Kanzlei.

Art. 21. Der Groß-Kanzler des Ordens der Krone wird von Uns ernannt, und aus den Gross-Commandeurs gewählt. Er soll den Rang und die Vorzüge eines Staatsministers haben.

Art. 22. Der Groß-Kanzler soll einen General-Schatzmeister und Administrator, einen Administrator der die Dotation bildenden Güter, und alle bei der Kanzlei nöthigen Gehülften, sowie dies von dem Groß-Ordens-Rathe bestimmt werden wird, unter seinen Befehlen haben.

Art. 23. Der Groß-Ordens-Rath wird unter Unserm Vorsitze aus dem Groß-Kanzler und fünf Gross-Commandeurs bestehen. Bei eintretenden Vacanzen werden wir Commandeurs hinzuziehen, um die Zahl von sechs voll zu machen. Der General-Schatzmeister und Administrator wird darin die Feder führen.

Art. 24. Der Groß-Ordens-Rath wird im ersten Jahre sechsmal sich versammeln. In demselben werden Wir die Gesuche um Aufnahme in den Orden prüfen; auch sollen darin die Beförderungen geschehen, und wir werden darin den Eid der neu aufgenommenen Mitglieder empfangen.

Art. 25. Der Groß-Kanzler wird Uns über die Gesuche um Aufnahme in den Orden, und über die den Witwen und Kindern der Mitglieder des Ordens auf dessen Fonds anzuweisende Pensionen Bericht erstatten, damit Wir hierüber Verfügungen treffen.

Art. 26. Alle diejenigen von Unsern Unterthanen, welche gegründete Ansprüche auf die Ehre, mit dem Orden der westphälischen Krone versehen zu werden, machen könnten, müssen dem Groß-Kanzler ihr Gesuch übergeben, und solchem die Beweisstücke wegen der Uns oder dem Staate erwiesenen Dienste beifügen.

Art. 27. Nach der ersten Bildung des Ordens und in einem Jahre von heut an gerechnet, soll keine Ernennung oder Beförderung statt haben, als in dem General-Capitel, welches jedes Jahr an einem und demselben Tage gehalten werden wird, und worin alle an dem Orte Unserer Residenz gegenwärtige Ordensglieder Sitz haben werden.

Art. 28. Hiervon sind jedoch die Ernennungen und Beförderungen, welche Wir auf dem Schlachtfelde oder bei der Armee im Kriege vornehmen, ausgenommen.

Art. 29. Wir werden im gedachten General-Capitel den Eid der gegenwärtigen neu aufgenommenen Ritter empfangen; die Abwesenden werden ihn mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, an den Groß-Kanzler einsenden. Die Eidesformel soll folgende seyn:
„Ich schwöre als redlicher und aufrichtiger Ritter treu zu seyn der Ehre und dem Könige.“

Art. 30. Der Groß-Kanzler wird in dem General-Capitel die Namen der Ordensglieder, welche gestorben sind, bekannt machen, und an die einzelnen Züge, welche ihr leben ehrenvoll bezeichnen, erinnern.

Art. 31. Sobald einer der Groß-Commandeurs mit Tode abgeht, sind seine Erben gehalten, dem Capitel die große Halskette, womit Wir ihn geschmückt hatten, zurückzusenden.

Art. 32. Wir werden eine Commission ernennen, welche damit beauftragt seyn soll, Uns einen schriftlichen Aufsatz in Rücksicht des für die Groß-Canzlei anzunehmenden Siegels vorzulegen, und Uns einen Vorschlag wegen der jedem der Gross-Commandeurs, Commandeurs oder Ritter des Ordens zu ertheilenden Wappen zu überreichen.

Fünfter Titel.
Von der Ordenskleidung.

Art. 33. Die Ordenskleidung für die Ceremonientage ist bestimmt, wie folgt:

Groß-Commandeurs: Kleid von ledergelben (pentre de biche) Tuche mit himmelblauem Kragen und Aufschlägen, Stickerei in Silber auf allen Knopflöchern, auf dem Kragen und den Aufschlägen, weiße Weste und Beinkleider, Bandschleifen an den Kniebändern und auf den Schuhen, silberne Achselbänder auf der rechten Schulter, weiß seidne Schärpe mit gedrehtem Silber, Mütze oder Hut à la Henri IV, silbernes Schwert, spanischer Mantel von himmelblauem Sammet über dem Kleide, den Ordensstern auf dem Mantel, die goldne Ordenskette über dem Mantel.

Commandeurs: Sie tragen dieselbe Kleidung ohne Mantel. Das Kreuz und Commandeur-Band über dem Kleide.

Ritter: Sie tragen gleichfalls die nämliche Kleidung, doch wird das Kleid nur auf dem Kragen und den Aufschlägen gestickt.

Art. 34. An gewöhnlichen Tagen können die Groß-Commandeurs, die Commandeurs und Ritter ihre Ordenskleidung tragen, jedoch mit Ausnahme des Mantels, der Schärpe und der Mütze oder des Huts à la Henri IV.

Art. 35. Es wird eine Commission oder innerer Kanzlei-Rath, bestehend aus vier Mitgliedern, welche aus den Groß-Commandeurs oder Commandeurs ohne Unterschied genommen werden sollen, von Uns ernannt werden. In diesem Rath soll der Groß-Kanzler den Vorsitz führen; auf dessen Zusammenberufung wird derselbe, so oft die Geschäfte es heischen, versammelt. Der Administrator der Ordens-Güter wird darin das Amt eines Secretairs versehen, und die Feder führen.

Ar. 36. Der Titel und das Ordenszeichen eines Ordensgliedes, wie auch der damit verbundene Gehalt sind unwiderruflich, und können nur durch die Verurtheilung zu einer entehrenden oder schweren Leibesstrafe verloren werden.

Da es jedoch Handlungen gibt, die, wenn gleich zum gewöhnlichen Geschäftskreise der Gerichte nicht gehörig, doch nichtsdestoweniger in den Augen der ganzen gesitteten Welt den entehren, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, so ist es Unser Wille, dass das Groß-Capitel des Ordens eine Art von Sitten-Aufsicht über das Betragen der Ritter führe, und dass, im Fall Einer oder der Andere auf eine öffentlich beglaubigte Art, gegen seine Pflichten und die Grundsätze der Ehre handeln wird, derselbe auf den Bericht des Groß-Kanzlers nach vorgängiger genauer Untersuchung, und beigebrachten Beweisen, vor das unter Unserm Vorsitze versammelte Capitel gefordert werde, um daselbst das Ordenszeichen zurückzugeben, und seinen Namen von der Liste der Ritter ausstreichen zu lassen.

Art. 37. Wir behalten Uns die Befugnis vor, gegenwärtige Statuten, welche ins Gesetz-Bülletin eingerückt werden sollen, je nachdem es Uns zweckdienlich scheint, zu erweitern oder abzuändern.

Art. 38. Ein Exemplar gegenwärtiger Statuten soll jedesmal einem jeden Ritter übersandt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel,
am 5ten Februar 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben: Graf von Fürstenstein